

Handlungsanweisung für Krankmeldung von Schulkindern und Lehrkräften

entsprechend des *Rahmenhygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen)* vom 2. Oktober 2020, Az. II.1-BS4363.0/210/4

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt für Schüler und Lehrkräfte Folgendes:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Schulbesuch bei neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden leichten Erkältungssymptomen wie <i>Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten</i> (vgl. III.14.1)	ja, aber Schüler ab Jgst. 5 und Lehrkräfte mit 24-stündiger Karenzzeit, d. h. mindestens 24 Stunden nach Auftreten der Symptome wurde kein Fieber entwickelt.		nicht möglich Wiederzulassung zum Schulbesuch für Grundschüler nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests Schüler ab Jgst. 5 und Lehrkräfte nur bei Symptommfreiheit von 24 Stunden sowie bei Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests.
Schulbesuch mit Krankheitssymptomen wie <i>Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall</i> (vgl. III.14.1)	nicht möglich Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern der Schüler bzw. die Lehrkraft bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. In der Regel ist keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung.		nicht möglich Wiederzulassung zum Schulbesuch nur bei Symptommfreiheit von 24 Stunden sowie bei Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests.